

Beschlußempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Gruppe der PDS
– Drucksache 13/5594 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vertriebenen- zuwendungsgesetzes

A. Problem

Mit dem Entwurf zur Änderung des § 2 Abs. 2 des Vertriebenen-
zuwendungsgesetzes soll erreicht werden, daß auch Bürgern der
ehemaligen DDR, die dem System der DDR erheblichen Vorschub
geleistet haben, die Möglichkeit zum Erhalt einer einmaligen
Zuwendung in Höhe von 4 000 DM eröffnet wird, sofern sie im
übrigen Vertriebene im Sinne dieses Gesetzes sind.

B. Lösung

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Große Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Annahme des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vertriebenen-
zuwendungsgesetzes – Drucksache 13/5594 – abzulehnen.

Bonn, den 19. Februar 1996

Der Finanzausschuß

Carl-Ludwig Thiele
Vorsitzender

Wolfgang Ilte
Berichterstatter

Reiner Krziskewitz
Berichterstatter

Dr. Uwe-Jens Rössel
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Wolfgang Ilte, Reiner Krziskewitz und Dr. Uwe-Jens Rössel

I. Verfahrensablauf

Der Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Vertriebenengesetzes – Drucksache 13/5594 – wurde dem Finanzausschuß in der 128. Sitzung des Deutschen Bundestages am 10. Oktober 1996 zur federführenden Beratung und dem Innenausschuß sowie dem Rechtsausschuß zur Mitberatung überwiesen. Der Rechtsausschuß hat den Antrag am 11. Dezember 1996, der Innenausschuß am 15. Januar 1997 beraten. Der Finanzausschuß hat den Antrag am 19. Februar 1997 behandelt.

II. Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, daß auch Bürger der ehemaligen DDR, die dem System der DDR erheblichen Vorschub geleistet haben, eine einmalige Zuwendung nach dem Vertriebenenzuwendungsgesetz in Höhe von 4 000 DM erhalten, sofern sie im übrigen die Voraussetzungen dieses Gesetzes erfüllen. Zu diesem Zweck soll § 2 Abs. 2 des Vertriebenenzuwendungsgesetzes so geändert werden, daß die Worte „vor oder nach Ende des Zweiten Weltkriegs einem totalitären System“ durch die Worte „der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft“ ersetzt werden.

III. Stellungnahme der mitberatenden Ausschüsse

Der Rechtsausschuß hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Gruppe der PDS bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Abwesenheit der Fraktion der F.D.P. die Ablehnung des Gesetzentwurfs empfohlen. Der Innenausschuß hat mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Gruppe der PDS bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

IV. Ausschlußempfehlung

Bei der Beratung des Gesetzentwurfs im federführenden Finanzausschuß hat die Gruppe der PDS die

Auffassung vertreten, nach geltendem Recht finde in § 2 Abs. 2 des Vertriebenenzuwendungsgesetzes eine unzulässige Gleichsetzung zwischen der DDR und dem Nationalsozialismus statt. Die Gewährung einer einmaligen Zuwendung nach diesem Gesetz werde davon abhängig gemacht, ob der Antragsteller vor oder nach Ende des Zweiten Weltkrieges einem totalitären Regime Vorschub geleistet habe. Unter den Begriff des „totalitären Regimes“ falle auch die frühere DDR. Diese Gleichsetzung kollidiere mit Artikel 1 und Artikel 3 GG. Deshalb sei der Begriff des „totalitären Regimes“ durch den Passus „nationalsozialistische Gewaltherrschaft“ zu ersetzen. Zudem sei die bei Antragstellung erforderliche Würdigungsprüfung unzumutbar. Es werde dort die Zugehörigkeit u. a. zu Parteien, Verbänden und Organisationen in der DDR sowie die Durchführung politischer Schulungsmaßnahmen erfragt.

Die Koalitionsfraktionen haben dem Gesetzentwurf nachhaltig widersprochen. Sie haben betont, es sei gerade für Bürger aus den neuen Bundesländern unbestreitbar, daß die DDR ein Unrechtsregime gewesen sei. Funktionsträger dieses Regimes dürften von der Wiedervereinigung nicht überproportional profitieren. Die Fraktion der SPD hat argumentiert, das System der DDR habe 40 Jahre lang verhindert, daß Vertriebene zu einer Entschädigung gelangen konnten. Wenn nun für Personen, die diesem System und damit dieser Praxis erheblichen Vorschub geleistet hätten, persönliche Entschädigungen eingefordert werden sollten, so sei dies abzulehnen.

Dem Ausschuß lag auch eine Petition vor, mit der ein unter die Ausschlußregelung fallender Petent eine Änderung von § 2 Abs. 2 des Vertriebenenzuwendungsgesetzes im Sinne des Gesetzentwurfs anstrebt. Mit der Ablehnung des Gesetzentwurfs ergibt sich auch eine Ablehnung dieser Petition.

Der Gesetzentwurf wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Gruppe der PDS abgelehnt.

Bonn, den 19. Februar 1997

Wolfgang Ilte
Berichtersteller

Reiner Krziskewitz
Berichtersteller

Dr. Uwe-Jens Rössel
Berichtersteller

